Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekanntgemach t	Inkrafttreten
12.02.1985		20.02.1985	23.02.1985	24.02.1985

# Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Breckerfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 12.02.1985 folgende Beitragssatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend "Anlage" genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

# § 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  - 2. die Freilegung der Flächen,
  - 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen
  - 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen, für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,
  - 5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen sind nur soweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht Beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der Beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Als Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Anlage werden in Ansatz gebracht
  - a) bei Kanal-Mischsystem 30 % der Kosten der Mischkanalisation und
  - b) bei Kanal-Trennsystem 50 % der Kosten der Regenwasserkanalisation.

Kosten für Einrichtungen, die ausschließlich der Entwässerung der Anlagen dienen, sind in voller Höhe beitragsfähiger Aufwand.

(4) Die Stadtvertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

# § 3 Anteil der Stadt und der Betragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der
  übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu
  tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf
  die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke
  wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig
  wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Teil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Bei	anrechenbare	Breiten	
(Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- u. Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb d. im Zusammenhang bebauten Ortsteile	Anteil der Bei- tragspflichtigen
<ol> <li>Anliegerstraßen</li> <li>Fahrbahn</li> </ol>	8,50 m	5,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits-			
streifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	_	_	50 v.H.
2.  Haupterschließungs- straßen a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v.H.
<pre>b) Radweg einschl.    Sicherheits-    streifen</pre>	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	_	_	30 v.H.
3. <u>Hauptverkehrs-</u> straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheits- streifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.

60.03

) D 1 1 1	1	1	1
e) Beleuchtung und Oberflächenent-			
wässerung	_	-	10 v.H.
4. Hauptgeschäfts- straßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v.H.
<pre>b) Radweg einschl.    Sicherheits-</pre>			
streifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	_	_	40 v.H.
5. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung u.	=		
<u>Ober-</u> flächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne § 42 (4 a) der Straßenverkehrs- ordnung (StVO) einschl. Park- flächen, Beleuch- tung u. Ober-			
flächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	50 v.H.

Für  $\underline{\text{Grunderwerb}}$  und  $\underline{\text{Freilegung}}$  gelten dieselben Anteile der Beitragspflichtigen wie für diejenigen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.

Wenn bei der Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrt von Landes- und Kreisstraßen (vgl. § 2 Abs. 2, Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

#### (4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

## a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

#### b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;

## c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die im untergeordneten Maß der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;

#### d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegend, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

## e) selbstständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;

#### f) verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 (4 a) Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Stadtvertretung bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4) ist jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtvertretung durch Satzung etwas anderes.

## § 4 Beitragsmaßstab

- A (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelten Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch
  die Anlage bzw. durch den selbständigen benutzbaren
  Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) erschlossenen
  Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei
  wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß
  (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
  - (2) Als Grundstücksfläche gilt:
    - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
    - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht erhält,
      - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, die Fläche von der Anlage bis zu eine Tiefe von 50 m
      - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Anlage liegenden Grundstücksseiten bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist
     100 v.H.
  - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
  - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
  - 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
  - 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.
  - (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
    Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so
    gilt als Geschoßzahl die Baumesszahl geteilt durch 2,8,
    wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl
    aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein
    Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den
    Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetzes
    erreicht hat.
  - (3) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
  - (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
  - (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt.
  - (6) in unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoßzahl festgesetzt, ist
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächliche vorhandenen,
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebende.
  - (7) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
- Bei Grundstücken in Kern- "Gewerbe und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell oder für Geschäfts-"Büro oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentprodukte zu erhöhen.

- D (1) Grundstücke an zwei aufeinander stoßenden Anlagen bzw. an zwei aufeinander stoßenden selbständige benutzbaren Abschnitten der Anlage mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad (Eckgrundstücke) sind für beide Anlagen bzw. für beide selbständig benutzbaren Abschnitte der Anlage beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen bzw. Abschnitte erschlossen werden, da in diesem Falle die Ecklage des Grundstücks den Vorteil, der mit dem Straßenbaubeitrag nach § 8 KAG abgeholt werden soll, nicht mindert. Das gilt auch für Grundstücke zwischen zwei Anlagen bzw. zwischen zwei selbständigen benutzbaren Abschnitten einer Anlage.
  - (2) Grenzt jedoch ein Eckgrundstück an mehr als zwei Anlagen bzw. selbständig benutzbaren Abschnitten einer Anlage und weisen zwei Anlagen bzw. selbständig benutzbaren Abschnitte bereits die Ausstattung auf, die die zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung anstehende Anlage erst erhält, so werden für diese Eckgrundstücke wegen der Minderung des maßnahmenbedingten Vorteils als Eckgrundstücksvergünstigung die sich nach Abs. A bis C ergebenden Berechnungsdaten nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt. Erhält die zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung anstehende dritte oder weitere Anlage bzw. der selbständig benutzbare Abschnitt der Anlage eine Ausstattung an Teileinrichtungen, die die ersten beiden Anlagen bzw. selbständig benutzbaren Abschnitte der Anlage zusammen nicht aufweisen, so findet die v.g. Regelung über eine Eckgrundstücksvergünstigung für diese Teileinrichtungen keine Anwendung.
  - (3) Die Vergünstigungsregelung nach Abs. D (2) gilt nicht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.

# § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungsund Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die Parkstreifen,
- 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. die Entwässerungseinrichtungen der Anlagen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall von der Stadtvertretung beschlossen.

# § 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

# § 8 Ablösung des Beitrages

Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Breckerfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 20.02.1985

Büttner Bürgermeister

#### Anmerkung:

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Breckerfeld vom 20.02.1985 wurde in nachstehenden Zeitungen veröffentlicht:

Westfälische Rundschau - Ausgabe Hagen - am 23.02.1985 Westfalenpost - Ausgabe Hagen - am 23.02.1985

Veltkamp Stadtdirektor